

# RS UVS Niederösterreich 1996/05/20 Senat-GF-96-012

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.05.1996

## Rechtssatz

Hatte die für den Tatort zuständige Behörde das Verwaltungsstrafverfahren gemäß§29a VStG der Wohnsitzbehörde übertragen und hatte diese den Beschuldigten vernommen, dann darf die Strafsache nicht an die erstgenannte Behörde rückübertragen werden.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)